

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1893

14 (31.7.1893)

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

XLVII. Jahrgang.

Karlsruhe

31. Juli 1893.

Aus Wissenschaft und Praxis.

Die Unterleibsbrüche in Beziehung zu dem Reichsunfallversicherungsgesetz.

Vortrag, gehalten im Staatsärztlichen Verein von Dr. Blume in Philippsburg (Baden).

(Schluss.)

Die Schädigung, welche ein Arbeiter durch einen austretenden Leistenbruch in seinen Erwerbsverhältnissen erleidet, führt aber nur dann zu einer Schadloshaltung durch die gesetzlich dazu Berufenen, wenn sie als Folge eines bei dem in Frage kommenden Betriebe eingetretenen Unfalles erscheint. Demnach ist weiterhin zu prüfen, ob das Hervortreten eines Bruches auf Grund vorhandener Bruchanlage einen Unfall nach seiner geltenden Begriffsbestimmung überhaupt darstellen kann. Dies ist aber in der That anzuerkennen. Das wesentliche Kriterium des Betriebsunfalles im Gegensatz zu den sogenannten gewerblichen Krankheiten liegt in der Möglichkeit, den Eintritt der eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in sich schliessenden Störung der Unversehrtheit des Körpers nach einem gewissen, zeitlich nachweisbaren Ereigniss zu bestimmen, welche Möglichkeit bei jenem vorliegen muss, bei diesem aber fehlt. Dass aber ein Leistenbruch, d. h. das Auftreten der wesentlichen Brucherscheinung — Hervortreten eines Theiles der Eingeweide durch den Leisten canal aus der Unterleibshöhle — bei vorhandener Bruchanlage ebensowohl plötzlich im Anschluss an ungewöhnliche Anstrengung oder schwere körperliche Arbeit entstehen kann, wie er häufig sich durch eine Kette kleinerer und grösserer Anstrengungen allmähig entwickeln mag, wird von ärztlicher Seite zugegeben. Es kann sonach füglich dahingestellt bleiben, ob ein plötzlichliches Entstehen auf traumatischem Wege, d. h. ohne vorgängige Bruchanlage denkbar ist oder aus dem Gebiete der pathologischen Möglichkeiten herausfällt.

Im einzelnen Falle ist daher stets der Nachweis zu erbringen, dass in der That der Austritt des Bruches einen Unfall in der hervorgehobenen Bedeutung, und zwar einen Unfall beim Betriebe darstelle. Dieser Nachweis wird zwar selten in ganz zwingender Weise geführt werden können. Es wird auch hier der Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb häufig aus Wahrscheinlichkeitsmomenten entnommen werden müssen. Gegenüber einem etwaigen Versuche, einen längst vorhandenen ausgebildeten Bruchschaden auf eine an und für sich zur Hervortreibung des Bruches bei bestehender Anlage geeignete

anstrengende Thätigkeit im Betriebe zur Erlangung der nach dem Unfallversicherungsgesetz zu gewährenden Entschädigung zurückzuführen, erscheint es geboten, gerade in Leistenbruchfällen die Beweispflicht der Arbeiter für die Grundlage ihrer Entschädigungsansprüche streng zu betonen, und unter allen Umständen hier für den den angeblichen Unfall ergebenden Hergang und Zusammenhang eine dem vollen zwingenden Nachweise sich möglichst nähernde Häufung von Wahrscheinlichkeitszuständen zu verlangen.*)

Am 1. Juni 1892 hat das Reichsversicherungsamt weiterhin unter Nr. 1091 folgende Entscheidung erlassen:

›In einer Reihe von Entscheidungen hat das Reichsversicherungsamt Anlass genommen, im Anschluss an die Entscheidung Nr. 468 die Voraussetzungen, unter denen ein festgestellter Leistenbruch als die nach dem Unfallversicherungsgesetz zu entschädigende Folge eines Betriebsunfalles anzuerkennen ist, mit thunlichster Schärfe zu bestimmen.

Hiernach muss einerseits ein Unfall im gesetzlichen Sinne vorliegen, der Bruchaustritt muss also ein zeitlich bestimmtes, in plötzlicher Entwicklung sich vollziehendes Ereigniss darstellen.

Andererseits darf dieser Unfall nicht lediglich zeitlich und örtlich, sondern er muss ursächlich mit einem versicherungspflichtigen Betriebe im Zusammenhange stehen, und zwar dergestalt, dass der Bruchaustritt im Anschluss an eine schwere körperliche Anstrengung erfolgt, welche zugleich über den Rahmen der gewöhnlichen Betriebsarbeit hinausgeht.

Es hiesse den Berufsgenossenschaften ein ungebührliches Risiko aufbürden, wenn ihnen Leistenbrüche, die bei natürlich erweiterter Bruchpforte schon im Anschluss an die geringeren Anstrengungen des täglichen Lebens auszutreten geneigt sind, stets dann zur Entschädigung angewiesen würden, wenn der Bruch in Folge einer nicht grösseren Anstrengung im Betriebe, und zwar in Folge einer schweren Arbeit, die aber dem mit der Bruchanlage behafteten Arbeiter geläufig ist, hervortritt. Sind die angegebenen Voraussetzungen sämtlich erfüllt, so ist dagegen die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaften begründet. Freilich muss aber der Nachweis, dass ein ›Unfall‹ sich ereignet hat, bei der naheliegenden Möglichkeit einer allmäligen Entwicklung der Bruchanlage zum Bruchleiden wenigstens insoweit strenge geführt werden, dass, wie es bereits die Entscheidung 468 fordert, eine dem vollen zwingenden Beweise sich möglichst nähernde Häufung von Wahrscheinlichkeitsmomenten stattfindet.‹

Um nun kurz zu recapituliren, meine Herren, ist in jenen Entscheidungen, welche sich den von Roser angeführten Citaten vollkommen anschliessen können, der leitende Grundgedanke also der, dass es gar nicht darauf ankommt, ob eine Bruchanlage schon vorher bestanden hat, und ob ein plötzliches Entstehen eines Bruches überhaupt denkbar ist. Es wird dann ein Unfall vorliegen, wenn der Bruchaustritt ein zeitlich bestimmtes, in plötzlicher Entwicklung sich vollziehendes Ereigniss darstellt; und dies kann eintreten, wenn durch aussergewöhnlich schwere Arbeit oder durch eine aussergewöhnliche Kraftleistung das sogenannte Austreten des Bruches verursacht wird. Ja, es liegt dann auch gleichfalls ein

*) Vergleiche: Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen, Band VI., Seite 1 etc.; ferner die Recursentscheidungen Nr. 216, 291, A. N. R. V. A. 1886, Seite 252, und 1887, Seite 36, 37; ferner A. N. R. V. A. 1892, Seite 282, 283, 284, Nr. 1091 bis 1099.

Unfall vor, wenn ein vorhandener Bruch (aber ohne dass ein Bruchband getragen wird) nach ungewöhnlich schwerer Arbeit wieder mehr hervortritt.

Hingegen ist auf Grund einer Recursentscheidung Nr. 557*) das Wiederhervortreten eines bereits vorhandenen Bruches, gegen den das Tragen eines Bruchbandes vorgeschrieben war, während einer nicht ungewöhnlich schweren Arbeit, bei welcher das Bruchband nicht angelegt war, kein Unfall im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes, sondern das Wiederhervortreten des Bruches nur gelegentlich der gewöhnlichen Betriebsarbeit, nicht in Folge eines bestimmten zeitlich nachweisbaren schädigenden Ereignisses erfolgt ist, als eine allmähliche Körperschädigung in Folge des Nichttragens eines Bruchbandes bei der Arbeit anzusehen.

Hieraus ist zu entnehmen, dass das Tragen eines Bruchbandes für solche Arbeiter, die es wissen, dass sie mit einem Bruche behaftet sind, von Seiten der Berufsgenossenschaften als ein unbedingtes Erforderniss für die Rechtfertigung eventueller Entschädigungsansprüche verlangt wird.

Nun ist es aber eine hinreichend bekannte Thatsache, dass viele Leute gar nicht wissen, dass sie einen Leistenbruch haben, und es erst dann erfahren, wenn derselbe nach einer ungewöhnlich starken Anstrengung mehr heraustritt und Beschwerden verursacht. Solche Leute können selbstverständlich auch kein Bruchband tragen und müssen der Unfallversicherung gegenüber als körperlich intacte Menschen betrachtet werden.

Ferner kömmt es oft genug vor, dass Leute mit schlechtsitzenden, nur von einem Bandagisten oder, wie auf dem Lande, wenigstens von einem Sattler angepassten oder durch die Post bezogenen Bruchband herumlaufen, dessen Pelotte oft oberhalb der Bruchforte sitzt und wo der Bruch darunter liegt, in anderen Fällen tragen die Leute wieder nur ein einseitiges Bruchband, während sie einen doppelten Leistenbruch haben, ohne es zu wissen, weil das Bruchband eben nicht von einem Arzte ordinirt war. Dass in diesen Fällen bei Tragen eines Bruchbandes eine Einklemmung des Bruchinhaltes durch einen Unfall möglich ist, geben auch selbst die zu, welche den Grundsatz oben an stellen: »Ein Bruch ist eine Krankheit und kein Unfall«, und an ihrer Spitze der verstorbene Roser, welcher zugibt, dass die Einklemmung eines Eingeweidetheiles in einem Bruchsacke unter besonderen Umständen als Unfall betrachtet werden muss; denn das Bruchband z. B., das ein Arbeiter vielleicht seit Jahren zu tragen pflegt, kann defect geworden**) (verrostet) sein und plötzlich brechen oder entzwei reissen. Der Darm kann in diesem Augenblick vordrängt werden und sich einklemmen. Durch einen Stoss, eine unvorsichtige oder plötzliche Anstrengung kann das Band verschoben werden. Dies wird man mit Recht einen Unfall nennen, wenn auch der Arbeiter, der z. B. sein zerbrochenes Bruchband nicht ersetzt hat, selbst Schuld sein mag. Aber auch ohne Einklemmung gibt Roser zu, dass ausnahmsweise durch Anstrengung das Eindringen eines Eingeweidetheiles in einen präformirten Bruchsack geschehen kann, und müsste in einem solchen Ausnahmefalle der Bruch als ein bei der Arbeit entstandener Unfall aufzufassen sein, der sich nur ereignen konnte, weil schon vorher ein Bruchsack vorhanden war.

Meine Herren! Roser gibt also zu, dass unter gewissen Umständen und ausnahmsweise Brüche mit oder ohne Einklemmungen als Unfälle bezeichnet

*) A. N. R. V. A. Jahrgang 1888, Seite 287.

**) Villaret erklärt auch aus diesem Grunde die mit Brüchen Behafteten für felddienstunfähig, weil es eben leicht vorkommen kann, dass im Felde das Bruchband defect werden und kein Ersatz geschafft werden kann.

werden müssen; muss es da nicht Wunder nehmen, wenn er in der Einleitung seiner bekannten Schrift wörtlich sagt: »Das Reichsamt hat sich demnach, wie mir scheint, durch die alterthümliche und von der Wissenschaft längst widerlegte Vorstellung allzusehr leiten lassen, wonach die Brüche in Folge von körperlicher Anstrengung oder äusserer Gewalt entstehen sollen.« Und Blasius übertrumpft denselben noch um ein sehr Bedeutendes, indem er am Schlusse seiner Abhandlung*) die ungeheuerliche Warnung den Berufsgenossenschaften zuruft: »Die Berufsgenossenschaften werden deshalb gut thun, trotz ärztlicher Gutachten, bei jedem Falle von Bruch das Vorhandensein eines Unfalles zu bestreiten!« Zwei Seiten vorher (auf Seite 144) können Sie, meine Herren, aber lesen: »Die Einklemmung aber ist selbstverständlich durch einen Unfall möglich«, und weiter unten auf derselben Seite: »Es gibt aber Brüche, welche unzweifelhaft von einem Unfalle herrühren können, nämlich mittelbar entstanden sind«, denn »Brüche durch Dehnung von Operationsnarben können mittelbar durch einen Unfall entstehen«. Nun, meine Herren, Blasius hat nach meiner Ansicht kein Anrecht mit seiner Warnung, bei jedem Falle von Bruch das Vorhandensein eines Unfalles zu bestreiten, ernst genommen zu werden im Vergleich zu seinen eigenen Citaten, in denen er es für »selbstverständlich« und »unzweifelhaft« hält, dass Brüche, resp. Einklemmungen von einem Unfalle herrühren können.

Nach diesen Auseinandersetzungen präcisiren wir unseren Standpunkt dahin, dass bei schweren Anstrengungen, beim Heben grosser Lasten, durch Ausgleiten oder Fallen beim Tragen solcher Lasten etc. sehr wohl Unterleibsbrüche plötzlich entstehen können, selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass eine Prädisposition dazu vorhanden ist. Socin**) und König***) machen übereinstimmende Angaben darüber, wie man sich diese Entstehung zu denken hat; sie sagen: »Die plötzliche Bildung einer Hernie aus allen Stücken ist einfach nicht denkbar und kommt thatsächlich nicht vor; wohl aber ist es denkbar, dass in einem präformirten Bruchsack bei einer zu plötzlichen Bauchmuskelcontraction führenden Gewalteinwirkung Eingeweide gedrängt werden. Wenn also ein Bruch plötzlich entsteht, so muss die betreffende Person schon einen Bruchsack an der Stelle ihres Bruches besitzen«, das versteht man unter der sogenannten Bruchanlage, meine Herren.

Es ist daher die Annahme derjenigen Autoren, die in der Bruchsackbildung auch schon den Bruch als fertig gebildet ansehen, nicht gerechtfertigt und hat Danzel mit vollem Fug und Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die Roser-Linhart'sche Theorie von der Bruchbildung gar nicht einmal die ganze Frage, die sie selbst stellt, beantwortet. Sie will die Entstehung eines Bruches erklären, erklärt aber nur die Entstehung eines Bruchsackes. »Wenn leere Bruchsäcke Jahre lang bestehen, und Jahre lang die Bauchpresse wirkt, wie kommt es, dass plötzlich einmal dieselbe Bauchpresse Gedärme in den Bruchsack vortreibt«, und nach Blasius gleich zu einer Einklemmung führen soll? Das ist ja gerade der sehr wichtige Punkt, der einer Erklärung bedarf, über den aber in eingehenderer Weise nicht gehandelt wird.

In Bezug auf die Einklemmung der Brüche herrscht wohl keine Meinungsverschiedenheit, und bestreitet Niemand die Thatsache, dass Einklemmungen durch eine plötzliche, verstärkte Bauchpressenaction eintreten können; es muss

*) Albert, Lehrbuch der Chirurgie. Band III, Seite 145 und folg. Wien und Leipzig. Urban & Schwarzenberg. 1882.

**) Correspondenzblatt für schweizerische Aerzte. 1887. Nr. 18, Seite 545.

***) König. Lehrbuch der Chirurgie. 5. Auflage. II. Seite 299.

ferner als selbstverständlich angenommen werden, dass bei solchen sofort in ihrem Entstehen eingeklemmten Brüchen, sofern ein Betriebsunfall vorliegt, die Versicherung sich auch auf die Bruchoperation und deren Gefahren erstrecken muss. Die sogenannte Radikaloperation, die mit letzterer stets verbunden wird, ergibt ansehnliche Heilziffern (circa 60 %) und somit bleibt eine grosse Zahl der Operirten nachher dauernd von ihrem Bruchleiden geheilt; da nun Todesfälle sich nach rechtzeitigen Operationen bei dem heutigen Standpunkte der Chirurgie nur ausnahmsweise ereignen, so werden Entschädigungsansprüche nur selten gestellt werden, mit Ausnahme bei Todesfällen, wo es sich um eine Rente für die Hinterbliebenen handelt. Diese Zahl ist aber nach der deutschen Unfallstatistik pro 1887 keine grosse.

Bei dieser Gelegenheit muss mit aller Entschiedenheit den übertriebenen Ansichten gewisser Autoren über die allzugrosse Häufigkeit der Bruchbildungen in Folge von Betriebsunfällen entgegen getreten werden, wenn behauptet wird: »Es ist stark Zeit, dass Einhalt geschieht; die Klagen wegen Bruchschäden häufen sich ordentlich!« und »wenn Entschädigungen für Brüche allgemein gezahlt werden, würden die Berufsgenossenschaften gezwungen werden, alle Bruchleidenden von der Beschäftigung in ihren Betrieben auszuschliessen, weil sie den finanziellen Anforderungen nicht mehr gerecht werden könnten!« — An der Hand der Statistik ist es eine leichte Mühe, diese Uebertreibungen und unbegriffliche Angst zu widerlegen.

Bei der Zucker - Berufsgenossenschaft, welche mir auf eine diesbezügliche Anfrage in bereitwilligster Weise die gewünschten Zahlen zusammenstellen liess, sind seit dem 1. October 1885, also in $7\frac{1}{2}$ Jahren, 2722 entschädigungspflichtige Unfälle vorgekommen, von denen 173 Leistenbrüche als Unfälle anerkannt sind; 145 Leistenbrüche wurden abgewiesen.

Dr. Golebiewski*), Vertrauensarzt der nordöstlichen Baugewerks - Berufsgenossenschaft, theilt in seinem Buche mit, dass bei dieser Genossenschaft vom 1. October 1885 bis 31. December 1888, also in $3\frac{1}{4}$ Jahren, nur 12 Leistenbrüche zur Entschädigung gekommen sind, was in Anbetracht von 3972 Verletzungen bei einer Genossenschaft, in der gleich wie bei der Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft auf Grund der deutschen Unfallstatistik die meisten Brüche vorkommen, nicht hoch gefunden werden kann.

Das Reichsversicherungsamt hat in den amtlichen Nachrichten vom Mai 1890 die Statistik**) der entschädigungspflichtigen Unfälle pro 1887 veröffentlicht; wir entnehmen daraus die für unser Thema höchst bedeutsamen Zahlen: Bei 3861560 versicherten Personen betrug die Zahl der Verletzten, für die Entschädigungen festzustellen waren, 15970, d. h. auf 1000 Versicherte $4,14$ entschädigte Verletzte, hierunter nur 266 Leistenbrüche, also $1,66$ % zu 15970; es waren 30 doppelseitige, 87 rechts- und 75 linksseitige Leistenbrüche; bei den übrigen 74 fehlt eine nähere Bezeichnung. Die Leistenbrüche führten meistens zu theilweiser oder völliger Invalidität, tödtlich war der Verlauf in 13 Fällen, in welchen eine Verschlingung oder Einklemmung des Darmes stattfand. Gegenüber der im Anfange meines Vortrages angegebenen Statistik über die Häufigkeit der Unterleibsbrüche sind diese Zahlen trotz aller nur erdenklichen Einwendungen verschwindend klein.

Meine Herren! Ich hoffe bei der kurzen mir zu Gebote stehenden Zeit Ihnen, wenn auch keinen erschöpfenden, so doch hoffentlich den überzeugenden Beweis erbracht zu haben, dass es genug Fälle gibt, in denen die Bruchschäden

*) Dr. W. Golebiewski. Aertzlicher Commentar zum Unfallversicherungsgesetz. Berlin. Carl Heymanns Verlag. 1893.

**) Amtliche Nachrichten. Jahrgang VI., Seite 199—448.

als Unfälle anerkannt werden müssen, und dass nach dem heutigen Stande der Wissenschaft der ärztliche Stand besser daran thut, die Ansicht des Reichsversicherungsamtes sich zu eigen zu machen, als den von Blasius aufgestellten nihilistischen Grundsatz. Solange die Wissenschaft noch nicht in Stande ist, einwandfrei zu widerlegen, dass die Füllung der präformirten Bruchsäcke nicht plötzlich geschehen könne, muss man im Zweifelsfalle, wie Roser selbst dazu rathet, »im Anschluss an die Volksmeinung und das Billigkeitsgefühl der Laien sich einer möglichst humanen Auslegung des Unfallgesetzes befleißigen«.

Es erübrigt jetzt noch, kurz auf die Abschätzung der Einbusse an Erwerbsfähigkeit durch Bruchschäden einzugehen. Das Reichsversicherungsamt hat in mehreren seiner Recursentscheidungen dieselbe auf $\frac{1}{10}$ der normalen Erwerbsfähigkeit festgestellt und dürfte diese Schätzung auch in den meisten Fällen den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen. In der Entscheidung Nr. 291 *) vom 1. Februar 1887 wird dauernde theilweise Erwerbsunfähigkeit bei einem auch noch so unbedeutenden und durch ein Bruchband vollkommen zurückgehaltenen Bruche auf 10 % festgesetzt und dies in folgender Weise motivirt: »Nach dem Unfalle, welcher einen Bruch verursacht hat, ist der Verletzte genötigt:

- a. überhaupt ein gutes Bruchband zu tragen;
- b. darauf zu achten, dass dasselbe den Bruch dauernd zurückhält;
- c. — das ist die Hauptsache — dieser Beschränkung bei der körperlichen Arbeit und bei deren Auswahl stets eingedenk zu bleiben. Der Arbeiter ist mithin durch den Bruch in der Ausnützung der Arbeitsgelegenheit und in der Anwendung der vollen Arbeitskraft und Hingebung an die gewählte Arbeit behindert.«

Dieselbe Höhe der Entschädigung hat das Reichsversicherungsamt nach der Entscheidung Nr. 216 für einen Fall von Netzbruch festgesetzt, wobei ausdrücklich anerkannt wird, dass es dem durch Unfall mit Bruch behafteten Arbeiter freisteht, seine Beschäftigung beliebig zu ändern. (Der verletzte Maurer hatte es nach der Heilung abgelehnt, bei seinem Arbeitgeber wieder einzutreten und einen Handel angefangen. Vergl. Schmitz **) I, Seite 114.)

In Bezug auf die Netzbrüche theilt Golebiewski weiter einen Fall mit, wo nach traumatischer Bauchfellentzündung ein solcher als indirecte Folge des Unfalles anerkannt worden. Es wurde die Einbusse an Erwerbsfähigkeit auf 50 % festgesetzt, weil schwere Arbeiten sich in diesem Falle von selbst verbieten.

Die Behauptung eines Autors, dass Jemand, der einen gefüllten Bruch hat, nicht in seinem Erwerbe beschränkt sei, so lange der Bruchinhalt in die Bauchhöhle zurückgebracht werden und durch ein Bruchband zurückgehalten wird, ist nicht richtig. Roser, der auf dem Gebiete der Lehre von den Brüchen unzweifelhaft sich grosse Verdienste erworben hat und als eine Autorität hierin anerkannt werden muss, stellt auf Grund seiner reichen Erfahrungen fest, dass die Bruchbänder keinen so vollkommenen Schutz gewähren, um einen Bruchkranken für zuverlässig arbeitsfähig erklären zu dürfen, und bestätigt seine Ansicht somit auch die Auffassung des Reichsversicherungsamtes über diesen Punkt, die den thatsächlichen Verhältnissen und den im Publikum hierüber verbreiteten Anschauungen wohl am besten entsprechen dürfte.

Die Frage zwar, ob die Entschädigungen durch die Heilbarkeit eines Bruches

*) Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes. 1887, Seite 37.

**) Sammlung der die Unfallversicherung betreffenden Bescheide, Beschlüsse und Recursentscheidungen des Reichsversicherungsamtes nebst den wichtigsten Rundschreiben desselben. Systematisch zusammengestellt Band I.—II. von J. Schmitz, Band III. von Emil Götze. Berlin 1888—1892.

nicht alterirt würde, kann schlechtweg wohl nicht verneint werden; denn ein Bruch ist heute nicht mehr unheilbar, und die sogenannte Schwalbe'sche Methode (subcutane Injectionen von absolutem Alkohol in die Umgebung der Bruchpforte) verspricht nach den bisher gemachten Erfahrungen auch einige Aussicht auf dauernde Heilung reponibler Brüche.

In Bezug auf die sogenannte Radicaloperation muss die Frage, ob dieselbe von Seiten der Unfallversicherung verlangt werden kann, entschieden verneint werden, da die zum Zwecke radicaler Heilung eines Leistenbruches vorgenommene Operation keine absolut unbedenkliche ist; »es kann daher«, heisst es in einem Urtheil des Schweizerischen Bundesgericht vom 16. Januar 1892, das sich ausdrücklich in seiner Motivirung auf die Entscheidung des Deutschen Reichsversicherungsamtes beruft, »dem Verletzten nicht zum Verschulden angerechnet werden, wenn er sich derselben nicht unterziehen will, sondern es muss seinem eigenen Ermessen anheimgestellt bleiben, ob er sich der Operation unterziehen will oder nicht«.

Bei dieser Gelegenheit sei weiterhin constatirt, dass auch Oesterreich die Entscheidungen des Deutschen Reichsversicherungsamtes zur Richtschnur ihrer Praxis genommen hat; das beweisen verschiedene Erkenntnisse der einzelnen Schiedsgerichte der Arbeiterversicherungsanstalt in Oesterreich, und besteht somit ein Unterschied über die Auffassung der Entschädigungspflicht bei durch Betriebsunfall plötzlich entstandenen Unterleibsbrüchen in den drei betreffenden Staaten: Deutschland, Oesterreich und Schweiz nicht. — Zum Schluss noch ein kurzes Wort über die ärztliche Untersuchung der angeblich Bruch-Unfallverletzten; dieselbe muss mit grösster Gewissenhaftigkeit geführt werden und hat besonders folgende drei von Kauffmann in seinem Handbuche genau präcisirte Punkte festzustellen:

1. Die Anwesenheit des Bruches. Für die reponiblen Hernien gelingt der Nachweis im Ganzen leicht, sonst sind aber Verwechslungen mit anderen pathologischen Veränderungen nicht ausgeschlossen (Hydro- und Hämatocele des Samenstranges und Hodens, Varicocele etc).

2. Das Fehlen von Zeichen eines schon früher bestandenen Bruches an der in Betracht kommenden Bruchstelle; solche Zeichen sind: Hautveränderungen über der Bruchpforte als Folge des Pelottendruckes eines Bruchbandes, Druckspuren des letzteren an anderen Stellen, Operationsnarben.

3. Bei erfahrungsgemäss doppelseitig vorkommenden Brüchen ist stets, wenn es sich um einen einseitigen Bruch handelt, auch die Bruchstelle der anderen Seite zu untersuchen. Sie kann Aufschluss geben über die bei dem Verletzten vor dem Unfälle bestandene sogenannte Bruchanlage, und bei späterer Bruchbildung an der gesunden Seite ist die Berufung auf die frühere Untersuchung von grosser Wichtigkeit.

Sache des Arbeiters ist es, den stringenten Nachweis des Betriebsunfalles, sowie Anhaltspunkte zu der Annahme, dass der Bruch vor dem Unfälle nicht bestanden habe, zu erbringen. Dass es hiezu oft eines schwierigen Beweises bedarf, unterliegt wohl keinem Zweifel, und gerade dieser Umstand schützt die Berufsgenossenschaften davor, dass »es einem Arbeiter gelingen könnte, sich durch die unwahre Behauptung, dass er bei der Arbeit einen Bruch bekommen habe, eine lebenslängliche Rente zu verschaffen, wodurch das Unfallversicherungsgesetz in manchen Kreisen geradezu einen demoralisirenden Einfluss gewinnen würde.«

Wittwencasse Badischer Aerzte.

Einladung zur **ordentlichen Generalversammlung** auf Samstag den 19. August, Nachmittags 4 Uhr, im Caffee Iffland.

Tagesordnung: I. Vorlage der Rechnung für 1892 und Entlastung des Rechners. — II. Ersatzwahlen für den kleinen und grossen Verwaltungsrath. — III. Beschlussfassung über einen eventuellen Zuschlag zu dem am 1. October fälligen Wittwenbeneficium.

Der kleine Verwaltungsrath.

Anzeigen.

	<p>Bestes diätetisches und Erfrischungs-Getränk. Bewährt in allen Krankheiten der Athmungs- u. Verdauungsorgane, bei Gicht, Magen- u. Blasenkatarrh. Vorzüglich für Kinder u. Reconvallescenten.</p>	<p>Heinrich Mattoni Giesshübl-Puchstein bei Karlsbad (Böhmen) Wien, Franzensbad, Budapest.</p>
165 10.6		

Heilanstalt für Hautkranke.

168|12.7

Karlsruhe, Douglasstrasse 3.

Dr. med. M. Rosenberg.

Dr. Kadner's Sanatorium Niederlössnitz bei Dresden.

Specialität: **Diätetischen** für Magenleiden, Stoffwechsel-Krankheiten, primäre und secundäre Ernährungsanomalien, innere Krankheiten aller Art. Comfortables Haus, reizende Lage, billige Preise, 2 Aerzte.

169|12.7

Sanatorium Baden-Baden.

Consultirender Arzt: **Dr. A. Frey**, Hausarzt: **Dr. W. H. Gilbert.**

Prospekte und Auskunft durch **Die Direction.**

170|23.13

DONAUESCHINGEN (Baden) 700 m über dem Meere.

Höhenluftkurort und Soolbadstation

der Saline **Dürheim**, Station der Schwarzwaldb- und Bregthalbahn. Hotels mit eigenen Badenanstalten und Privatwohnungen nach Auswahl, **mässige Preise**. Residenz des Fürsten zu Fürstenberg, Schloss, **grosser prachtvoller Park**, **reichhaltige Sammlungen**. **Schöne Spaziergänge in den nahen Waldungen**. Gelegenheit zu Ausflügen nach dem Schwarzwald, an den Bodensee und in die Schweiz. Auskunft durch den **gemeinnützigen Verein.**

180|3.3

Landpraxis, gute, 6000 M. jährlich, gegen Kauf des Hauses etc. abzugeben. Auskunft bei der Expedition.

181|

Ewald Hildebrand, Armeelieferant, Halle a. S.

No. 621. **Minut-Therm.** rothbelegt M. 2. —

franco Haus, für Bruch Ersatz. — Spezial-Preisliste umsonst und portofrei.

Kriegsministerielle Referenzen.

173|19.9

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.